

Jugend, Familie und Bildung Kindertagesstätten und Kindertagespflege



Kindertagespflege nach § 23 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im Kreis Nordfriesland

Informationen für Eltern (Stand November 2023)

Kindertagespflege ist ein flexibles Förder- und Betreuungsangebot für Kinder in familienähnlicher Atmosphäre. Die Förderung der Kinder findet im Regelfall im Haushalt der Kindertagespflegepersonen statt und kann in Einzelfällen auch im Haushalt der Eltern oder in anderen Räumlichkeiten ausgeübt werden.

Kindertagespflege richtet sich an Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Für Kinder ab dem 1. bis zum 3. Lebensjahr stellt die Kindertagespflege ein gleichwertiges Angebot zu Krippen dar und deckt damit den sogenannten **Rechtsanspruch U3 auf frühkindlicher Förderung** ab. Für Kinder **ab drei Jahren** ist sie ein **nachrangiges** Angebot zu Kindertagesstätten und ergänzendes zu Schulen, Horten und Offenen Ganztagsschulen (OGS).

Wo finde ich was?	
Ziele der Kindertagespflege	2
Anspruch auf Förderung in der Kindertagespflege (siehe Antrag Punkt 3)	2
Allgemeine Informationen	2
Ermäßigung des Elternbeitrags aufgrund geringen Einkommens	3
Eingewöhnungszeit	4
Betreuungsverhältnis	4
Ausfalltage	5
KiTa-Datenbank	5
Mitwirkungspflichten	6
Allgemeine Informationen zu Kindertagepflegestellen in Nordfriesland	6
Weitere Informationen	6
Ansprechpartnerinnen für Informationen und Vermittlung (kreisweit)	6
Ansprechpartnerinnen zu allen Fragen der Antragstellung, Abrechnung und laufenden	
Geldleistungen	7

Ziele der Kindertagespflege

- Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- Unterstützung und Ergänzung der Erziehung und Bildung innerhalb der Familie.
- Unterstützung der Eltern, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Anspruch auf Förderung in der Kindertagespflege (siehe Antrag Punkt 3)

Kinder unter 1 Jahr

- Eltern gehen einer Erwerbstätigkeit nach, nehmen diese auf bzw. sind Arbeit suchend.
- Eltern befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung.
- Eltern erhalten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II.
- Arbeitsnachweise bzw. Schulnachweise der Eltern sind erforderlich.

Kinder im Alter ab dem 1. Lebensjahr

• Der Anspruch auf frühkindliche Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf, hierbei wird darauf geachtet, dass es dem Wohl des Kindes entspricht.

Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

- Grundsätzlich gilt der Rechtsanspruch nach dem § 5 Abs. 2 Kindertagesstättenförderungsgesetz Schleswig-Holstein für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.
- Es wird empfohlen Kinder ab dem 3. Lebensjahr in eine Kita zu geben, da Kinder einen erhöhten Bedarf an sozialen Kontakten haben, insbesondere mit Kindern aus unterschiedlichen Altersgruppen. Eine Kooperation mit der Grundschule und die Vorbereitungen auf diesen neuen Lebensabschnitt kann im Rahmen der Kindertagespflege die den Fokus auf das Alter 0-3 Jahren gelegt hat nur geringfügig nachgekommen werden.
- Sollten Eltern ihre Kinder über den 3. Lebensjahr in einer Kindertagespflege betreuen lassen, kann dies jedoch nicht untersagt werden.
- Der Rechtsanspruch umfasst eine Betreuung von 25 Stunden pro Woche
- Über den 25 Stunden hinaus muss folgendes nachgewiesen werden:
 - Eltern gehen einer Erwerbstätigkeit nach, nehmen diese auf bzw. sind Arbeit suchend.
 - Eltern befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung.
 - o Eltern erhalten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II.
 - o Arbeitsnachweise bzw. Schulnachweise der Eltern sind erforderlich

Kinder nach dem Schuleintritt

- Ergänzung zur Förderung nach der Schule ohne Möglichkeiten einer Betreuung in der Schule (OGS) oder eines Hortplatzes.
- Voraussetzungen siehe Kinder unter einem Jahr.

Allgemeine Informationen

1. Suchen Sie zunächst nach einer geeigneten, durch den Kreis Nordfriesland anerkannten Kindertagespflegeperson (Hier unterstützen wir Sie bei Bedarf gerne. Die Kontaktdaten finden Sie auf der letzten Seite).

- ➤ Wichtig ist, dass Sie sich bereits im Vorwege Klarheit darüber verschaffen, welche Gegebenheiten/ Voraussetzungen Sie von einer Kindertagespflegestelle für Ihr Kind erwarten.
 - Hier spielen Qualitätsmerkmale, Persönlichkeit und persönliches Umfeld eine ebenso große Rolle wie die räumliche Erreichbarkeit und das zeitliche Betreuungsangebot.
 - Wir übermitteln Ihnen auf Anfrage die Kontaktdaten von Kindertagespflegestellen, die Ihren Erwartungen in diesem Bereich weitgehend entsprechen.
- Um die optimale Betreuung für Ihr Kind zu finden, ist das persönliche Kennenlernen und Bewerten der Kindertagespflegeperson unerlässlich.
- Wichtig ist, dass Sie die individuell passende Betreuungsmöglichkeit finden, damit Sie wissen, dass Ihr Kind während Ihrer Abwesenheit gut betreut ist.
- 2. Stellen Sie gemeinsam mit Ihrer ausgewählten Kindertagespflegeperson den Antrag auf Förderung, welcher dann durch uns geprüft und beschieden wird. Sie als Eltern und die Kindertagespflegeperson erhalten einen entsprechenden Bescheid, woraus der Betreuungsumfang und die Dauer der Bewilligung hervorgehen. Eine Bewilligung ist erst ab dem Monat möglich, in dem der Antrag bei uns eingegangen ist. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich.
- 3. Eine Arbeitszeitbescheinigung (Anlage Antrag) muss für folgende Betreuungen vorgelegt werden:
 - o Bei Kindern unter einem Jahr
 - o Bei Kindern über 3 Jahren mit mehr als 25 Betreuungsstunden pro Woche
 - Bei Schulkindern

Grund hierfür ist, dass für diese Altersspannen kein Rechtsanspruch durch das SGB VIII vorliegt.

- 4. Für die Betreuung wird eine laufende monatliche Geldleistung für die Förderung in Kindertagespflege vom Kreis Nordfriesland direkt an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt. Die Höhe ist abhängig vom durchschnittlichen wöchentlichen Stundenumfang der Förderung, sowie der Qualifizierungsstufe der Kindertagespflegeperson. Kosten für Verpflegung sind darin nicht enthalten. Diese werden direkt zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern vereinbart.
- 5. Der Kreis Nordfriesland erhebt gegenüber den Eltern einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) nach § 90 SGB VIII. Dieser beginnt mit dem ersten Tag der Eingewöhnung und endet mit dem letzten Tag der Betreuung. Die Höhe richtet sich nach den Vorgaben des Kita- Gesetzes Schleswig-Holstein gemäß § 31 und wird durch den festgelegten monatlichen Betreuungsumfang und Alter des Kindes ermittelt. Der Kostenbeitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen.

Für Kinder unter 3 Jahren= 5,80 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde Für Kinder ab 3 Jahren= 5.66 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde

Beispiel: Eltern zahlen für ein Kind unter 3 Jahren bei einem Betreuungsumfang von 30 Stunden in der Woche einen Kostenbeitrag von 174 € monatlich.

Berechnung:

30 Wochenstunden x 5,80 €/je wöchentliche Betreuungsstunde = 174 € monatlich

6. Befinden sich ältere Kinder ebenfalls in Kindertagespflege oder besuchen eine Kindertagesstätte oder einen Hort, so besteht die Möglichkeit, eine <u>einkommensunabhängige Geschwisterermäßigung</u> zu beantragen. Diese beträgt für das 2. Kind 50% und ab dem 3.Kind 100% des Kostenbeitrages (siehe Antrag auf Geschwisterermäßigung).

WICHTIG!!!

Die Eltern/Erziehungsberechtigten müssen die <u>maximal</u> benötigte Anzahl an Betreuungsstunden pro Woche beantragen.

Ein monatlicher Durchschnittswert kann hier nicht greifen, da dann der Unfallschutz in Wochen mit höheren Betreuungsstunden als der Durchschnittswert nicht greifen würde.

<u>Die maximale Anzahl an bewilligten Wochenstunden darf in der Betreuung in der Kindertagespflegestelle nicht überschritten werden.</u>

Der Unfallschutz erlischt in dem Moment; in dem diese maximale Anzahl der wöchentlichen Betreuungsstunden überschritten wird. Ausnahmen sind nicht planbare Situationen, wie z.B. ein Stau auf dem Weg zur Kindertagespflegestelle oder eine nicht geplante Arbeitssituation. Sollte dies nicht zur Ausnahme, sondern zur regelhaften Situation werden, muss die Betreuungszeit angepasst werden.

Ferner ist es nicht möglich, sollte die Kindertagespflege an einigen Tagen in einer Woche oder ganze Wochen geschlossen sein, diese Stunden in den darauffolgenden Wochen nachzuholen. Hier verweisen wir zusätzlich darauf, dass dieses in einer Krippe / Kindertagesstätte bei Schließzeiten ebenfalls nicht möglich ist.

Ermäßigung des Kostenbeitrags (Elternbeitrags) aufgrund geringen Einkommens (Antrag auf Ermäßigung nach § 90 SGB VIII)

100% befreit von der Zahlung eines Kostenbeitrages werden Eltern, die:

- ✓ Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder
- ✓ Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII oder
- ✓ Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder
- ✓ Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- ✓ Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit im Rahmen der Sozialstaffelermäßigung bei geringfügigen Einkommen der Eltern, einen Antrag auf Erlass bzw. Ermäßigung des Elternbeitrags zu stellen.

- Zur Prüfung des Antrages ist es notwendig, dass alle notwendigen Unterlagen beigefügt werden.
- Bis zum Bescheid über den Ermäßigungsantrag gilt der reguläre Kostenbeitrag.
- Ein entsprechendes Formular für den Antrag auf Ermäßigung ist bei der zuständigen Sachbearbeitung (siehe letzte Seite) erhältlich.

Eingewöhnungszeit

- Eine Eingewöhnungszeit ist unerlässlich für das Kind. Mit der Kindertagespflegebetreuung beginnt gegebenenfalls eine erste Trennung von den Eltern. Dies ist ein entscheidender Übergang für das Kind und die Eltern. Eine Bindung zur Kindertagespflegeperson
 aufzubauen ist nicht in einem Zeitrahmen zu fassen, sondern von Kind zu Kind sehr unterschiedlich. Daher wird die Betreuung vom 1. Tag vollumfänglich gefördert, bedarf aber
 einer sensiblen Planung durch Kindertagespflege und Eltern/Kind.
- Beachten Sie daher, den Betreuungsbeginn so zu stellen, dass eine Eingewöhnung von ca. 4 Wochen möglich ist.

Betreuungsverhältnis

- Einzelheiten zum Betreuungsverhältnis werden in der Regel zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern abgesprochen und in einem Betreuungsvertrag festgehalten.
- Die Kindertagespflegeperson darf kein Betreuungsgeld von Ihnen einfordern. Melden Sie sich bei den Sachbearbeiten, wenn dies der Fall sein sollte.

- Von der Kindertagespflegeperson dürfen zusätzlich Verpflegungsgelder und Beiträge für Ausflüge in Rechnung gestellt werden.
- Eine Förderung der Betreuung durch Verwandte in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum 2. Grad (Oma, Opa, Geschwister etc.) ist ab dem 01.01.2021 durch das KiTa-G § 43 Abs. 3 ausgeschlossen.

7. Kündigung

Kindertagespflegepersonen und Eltern müssen eine vorzeitige Kündigung beim Kreis Nordfriesland in Textform (Brief oder E-Mail) anzeigen. Alle Parteien müssen darüber in Kenntnis gesetzt sein.

Hierbei kann die Betreuung sofort eingestellt werden, wenn dem Kreis Nordfriesland ein Einvernehmen von beiden Parteien vorliegt.

Die Kündigung wird bei nicht Einvernehmen gültig, wenn die von der Kindertagespflegeperson angegebene Kündigungsfrist aus dem privatrechtliche Betreuungsvertrag erreicht ist. Dem Kreis Nordfriesland ist ein von beiden Parteien unterschriebene Vertrag sowie eine Bestätigung der fristgerechten Kündigung vorzulegen. Des Weiteren gilt die Betreuung als beendet, sollten die laut § 44 Abs. 3 Kindertagesstätten Gesetz gesetzten Fristen erreicht worden sein.

Ausfalltage

Die Kostenbeitragspflicht besteht während des gesamten Bewilligungszeitraums der Förderung in Kindertagespflege.

Betreuung für die Ausfalltage der Kindertagespflegeperson

Der Kreis Nordfriesland ist verpflichtet, Ihnen eine andere Betreuungsmöglichkeit für Ausfalltage der Kindertagespflegeperson für Ihr Kind zur Verfügung zu stellen. Auf Grund der Fläche des Kreises und den damit verbunden unterschiedlichen Begebenheiten, beraten wir Sie bei Bedarf gerne individuell. Bei einem geplanten Ausfall (z.B. Urlaub) einer Kindertagespflegeperson, bitten wir Sie Ihren Betreuungsbedarf drei Monate vorher anzugeben.

Betreuung über Nacht

Generell ist es möglich, dass Kinder auf Grund von beruflicher Abwesenheit der Eltern über Nacht bei einer Kindertagespflegeperson betreut werden. Es kann eine Nachtpauschale von 15,00 € pro Nacht gewährt werden.

KiTa-Datenbank

Alle Kinder die eine Förderung über den Kreis Nordfriesland erhalten, werden mit den angegebenen Elterndaten vom Antrag gemäß § 23 in der KiTa-Datenbank hinterlegt.

Die Daten sind nicht öffentlich, sondern nur von den damit beauftragten Stellen einsehbar.

Der Grund für diesen Eintrag liegt bei der Finanzierung, die im neuen KiTa Gesetz Schleswig-Holstein geregelt ist. Der Kreis Nordfriesland erhält für jedes Kind in Betreuung einen Pauschalsatz für die Förderung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen.

Wenn Eltern den Bescheid zur Förderung in Kindertagespflege vom Kreis Nordfriesland erhalten, stellt dieser das entsprechende Kind in der KiTa-Datenbank auf "Vertrag" um.

!!! Damit werden jedoch alle Warteliste-Einträge, die die Eltern über das Kitaportal bei Kindertageseinrichtungen vorgenommen haben, automatisch gelöscht!!!

Daher müssen Eltern nach Erhalt des Förderbescheides die Kindertageseinrichtungen kontaktieren, bei denen sie das Kind weiterhin auf der Warteliste stehen haben möchten. **Dieser Aktivierungsvorgang obliegt ausschließlich den Eltern.**

Mitwirkungspflichten

- Eltern sind verpflichtet, sämtliche Änderungen (z. B. Beendigung der Kindertagespflege, Wechsel der Tagespflegestelle, Änderung des Betreuungsumfanges, Umzug, Veränderung der Arbeitszeiten) unverzüglich dem Fachdienst Jugend, Familie und Bildung schriftlich mitzuteilen.
- Sofern ein Antrag auf Ermäßigung des Kostenbeitrags gestellt ist, sind auch alle Veränderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse mitzuteilen.

Eine unterlassene Mitteilung entscheidender Änderungen kann zu einer unverzüglichen Beendigung der Förderung und zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Beteiligten führen.

Allgemeine Informationen zu Kindertagepflegestellen in Nordfriesland

- Kindertagespflegepersonen im Kreis Nordfriesland besitzen eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und sind persönlich bekannt.
 - Im Rahmen der Erlaubniserteilung wurden die Kindertagespflegepersonen hinsichtlich ihrer persönlichen Eignung und der Verfügbarkeit von kindgerechten Räumlichkeiten überprüft.
- Kindertagespflegepersonen durchlaufen alle eine Schulung, die sie mit einer Qualifizierung abschließen. Diese kann sich im Rahmen von 160 oder 300 Unterrichtseinheiten befinden.
 - Inhaltlich werden die Grundsätze der Kindertagespflege allgemein, pädagogische Grundlagen und Entwicklungsförderung von Kindern vermittelt sowie ein Praxisteil absolviert.
- Kindertagespflegepersonen werden mindestens einmal jährlich von uns in Ihren Räumlichkeiten aufgesucht. Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Fachberatung sind wir ansprechbar bei allen Fragen von Kindertagespflegepersonen und Eltern.
- Kindertagespflegpersonen sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden und die Erste Hilfe Kenntnisse zu erneuern.
- Alle fünf Jahre muss die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII neu beantragt werden, hier wird unter anderen überprüft, ob die persönliche Eignung weiterhin gegeben ist.

Weitere Informationen

Weitergehende Informationen können der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Nordfriesland entnommen werden. Diese kann unter den folgenden Adressen angefordert werden.

Ansprechpartnerinnen für Informationen und Vermittlung (kreisweit)

Kreis Nordfriesland

Jugend, Familie und Bildung

Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Anne-Maria Matthiesen

Große Str. 7-11 25813 Husum

Telefon: 04841 / 67-359

E-Mail: anne-maria.matthiesen@nordfriesland.de

Kreis Nordfriesland

Jugend, Familie und Bildung

Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Pia Hansen Große Str. 7-11 25813 Husum

Telefon: 04841 / 67-464

E-Mail: pia.hansen@nordfriesland.de

Ansprechpartnerinnen zu allen Fragen der Antragstellung, Abrechnung und laufenden Geldleistungen

Für das mittlere und südliche Nordriesland, Husum und die Inseln	Für das nördliche Nordfriesland
Franziska Piening	Andrea Achtmann
Telefon: 04841/67-268	Telefon: 04841/67-510
E-Mail:	E-Mail:
franziska.piening@nordfriesland.de	andrea.achtmann@nordfriesland.de
Großstraße 7-11	Großstraße 7-11
25813 Husum	25813 Husum